

ZH_OBERGERICHT RU180037 vom 21. August 2018

ZH Obergericht, 2018-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU180037

FR: ZH_OBERGERICHT RU180037 du 21 août 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RU180037 del 21 agosto 2018

Erwägungen

E. 4

Das Friedensrichteramt ist im Hinblick auf den bisherigen und weiteren Verfahrensverlauf sodann auf folgendes hinzuweisen:

E. 4.1

Dass bereits eine Kostenvorschussverfügung erlassen wurde, bevor eine andere als die verfahrensführende Behörde über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entscheiden konnte, mag zwar nicht gänzlich falsch sein. Wenn jedoch beim Friedensrichter zeitgleich mit dem Schlichtungsgesuch auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt wird, wäre es angezeigt, der Partei zunächst Frist anzusetzen, um das Gesuch beim zuständigen Bezirksgericht einzureichen und dies dem Friedensrichteramt entsprechend zu bestätigen, verbunden mit der Androhung, dass (erst) im Säumnisfall ein Kostenvorschuss erhoben werde. Zwar wurde in der angefochtenen Verfügung auf die grundsätzliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts hingewiesen (act. 6). Da indes auf das vom Kläger zusammen mit dem Schlichtungsbegehren gestellte Gesuch

- 4 - um unentgeltliche Rechtspflege mit keinem Wort eingegangen wurde, war dieser pauschale Hinweis allein unter Ansetzung einer Frist zur Leistung des Kostenvorschusses für den Kläger verständlicherweise nicht nachvollziehbar und erhob er, wohl geleitet von der Rechtsmittelbelehrung, irrtümlicherweise Beschwerde beim Obergericht.

E. 4.2

Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist nach Treu und Glauben als stillschweigend gestelltes Gesuch um eventuelle Fristerstreckung zu betrachten (vgl. BGer 5A_818/2011 vom 29. Februar 2012 = 138 III 163 = Pra 102 (2013) Nr. 98). Stellt ein Kläger wie im vorliegenden Fall das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, bevor ihm die Nachfrist zur Leistung des Gerichtskostenvorschusses angesetzt worden ist, so ist im Falle der Abweisung des Gesuches die Erstfrist neu anzusetzen. Dies muss auch dann gelten, wenn – wie vorliegend – eine andere als die verfahrensführende Behörde für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zuständig ist. Stellt der Kläger rechtzeitig beim zuständigen Bezirksgericht Horgen (Einzelgericht) ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, so kann die mit Verfügung vom 27. Juli 2018 angesetzte Frist zur Leistung des Kostenvorschusses demnach nicht säumniswirksam ablaufen. Die Erstfrist wäre im Falle einer Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege vom Friedensrichteramt neu anzusetzen. 5.1 Umstande halber werden keine Kosten erhoben. Damit ist das Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege für das Rechtsmittelverfahren gegenstandslos. 5.2 Entschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Kläger nicht, weil er unterliegt, der Beklagten nicht, weil ihr keine Umtriebe entstanden sind, die es zu entschädigen gölte.

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.